

Bekanntmachung

der Gemeinde Aschau a. Inn über die Genehmigung

der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet im Bereich des Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Urfahrn“

Mit Bescheid vom 06.03.2024, Az. 41-Blp055/23, hat das Landratsamt Mühldorf a. Inn die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aschau a. Inn (für das Gebiet im Bereich des Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Urfahrn“) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Urfahrn“ wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Aschau a. Inn, im Rathaus, Zimmer Nr. 4 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.aschau-a-inn.de/leben-wohnen/bauen-in-aschau/flaechennutzungsplaene> zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

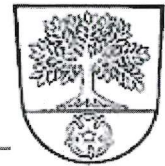
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Aschau a. Inn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Aschau a. Inn

Landkreis Mühldorf a. Inn



Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aschau a. Inn, 14.03.2024

.....
Christian Weyrich
1. Bürgermeister



Angeschlagen am:

14.03.2024

Abgenommen am:

02.04.2024

Aschau a. Inn, 03.04.2024

.....
Michael Göppenhammer
Bauverwaltung